Fassung vom 20.06.2009

- Rz. 21.6: Anpassung an den ab 01.07.2009 geltenden Regelsatz

Fassung vom 20.05.2009

- Rz. 21.4b: Bei der Bedarfsermittlung einer nach § 7 Abs. 5 ausgeschlossenen Person ist nicht mehr vom BAföG-Höchstsatz auszugehen-

Fassung vom 20.04.2009

- Rz. 21.8a: Anspruch auf halben Mehrbedarf bei abwechselnder Betreuung (siehe BSG-Urteil vom 03.03.09 – B 4 AS 50/07 R)
- Rz. 21.32: Übergangsregelung aufgrund Erhöhung der Regelleistung zum 01.07.09
- Anlage 1: Ergänzung der Krankenkostzulagen, Auflistung von Erkrankungen ohne kostenaufwändigere Ernährung

Fassung vom 20.12.2008

- Rz. 21.4b: BAföG-Höchstsatz aktualisiert
- Rz. 21.23 bis 21.30: Änderungen in Folge der aktualisierten Empfehlungen des DV
- Anlage 1: Anpassungen aufgrund der aktualisierten Empfehlungen des DV
- Anlage 2: Mustertext zur Ergänzung im Bewilligungsbescheid bei Wegfall des ernährungsbedingten Mehrbedarfs

Fassung vom 23.5.2008

- Rz. 21.8a: Kein Anspruch auf Mehrbedarf bei wechselndem Aufenthalt eines Kindes.
- Rz. 21.16a: Werden nur UBV/Mobi als Leistungen zur Teilhabe gewährt (§ 33 Abs. 3 Nr. 1 SGB IX), besteht kein Anspruch auf Mehrbedarf für Behinderte.
- Rz. 21.23: Abweichung von Empfehlungen des Dt. Vereins nur im Einzelfall zulässig.

- Rz. 21.26: Redaktionelle Änderung, Anlage MEB ist mittlerweile in A2LL verfügbar.

Fassung vom 17.4.2007

- Rz. 21.8: Klarstellung, dass auch bei Vorhandensein volljähriger Geschwister, noch vom Tatbestand „allein erziehend“ auszugehen ist.
- Rz. 21.9: Anpassung eines Verweises aufgrund Änderungen der Hinweise zu § 7.
- Rz. 21.25: Korrektur, da Bescheinigung ärztliche Diagnose nicht mehr enthalten darf.
- Änderung der Vordruckbezeichnung: neu Zusatzblatt 8

Fassung vom 20.11.2006

- Rz. 21.4a: Klarstellung sowie Anpassung einer Verweisung
- Rz. 21.4c: Anpassung von Verweisungen
- Rzn. 21.14, 21.16: Anpassung an die Rechtsänderung durch das Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende
- Rz. 21.17 - 21.18: Geänderte Rechtsauffassung: Ein Mehrbedarf nach Absatz 4 ist weder bei Schul- und Hochschulausbildung noch bei überwiegend schulisch organisierten beruflichen Ausbildungen grundsätzlich ausgeschlossen.
- Rz. 21.19: entfallen

§ 21

Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt

(1) Leistungen für Mehrbedarfe umfassen Bedarfe nach den Absätzen 2 bis 5, die nicht durch die Regelleistung abgedeckt sind.

(2) Werdende Mütter, die erwerbsfähig und hilfebedürftig sind, erhalten nach der 12. Schwangerschaftswoche einen Mehrbedarf von 17 vom Hundert der nach § 20 maßgebenden Regelleistung.

(3) Für Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammen leben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen, ist ein Mehrbedarf anzuerkennen

1. in Höhe von 36 vom Hundert der nach § 20 Abs. 2 maßgebenden Regelleistung, wenn sie mit einem Kind unter sieben Jahren oder mit zwei oder drei Kindern unter sechzehn Jahren zusammen leben, oder

2. in Höhe von 12 vom Hundert der nach § 20 Abs. 2 maßgebenden Regelleistung für jedes Kind, wenn sich dadurch ein höherer Vomhundertsatz als nach der Nummer 1 ergibt, höchstens jedoch in Höhe von 60 vom Hundert der nach § 20 Abs. 2 maßgebenden Regelleistung.

(4) Erwerbsfähige behinderte Hilfebedürftige, denen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 33 des Neunten Buches sowie sonstige Hilfen zur Erlangung eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben oder Eingliederungshilfen nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Zwölften Buches erbracht werden, erhalten einen Mehrbedarf von 35 vom Hundert der nach § 20 maßgebenden Regelleistung. Satz 1 kann auch nach Beendigung der dort genannten Maßnahmen während einer angemessenen Übergangszeit, vor allem einer Einarbeitungszeit, angewendet werden.

(5) Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die aus medizinischen Gründen einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen, erhalten einen Mehrbedarf in angemessener Höhe.

(6) Die Summe des insgesamt gezahlten Mehrbedarfs darf die Höhe der für erwerbsfähige Hilfebedürftige maßgebenden Regelleistung nicht übersteigen.

1. Allgemeines

2. Mehrbedarf für werdende Mütter (§ 21 Abs. 2)

3. Mehrbedarf für Alleinerziehende (§ 21 Abs. 3)

4. Mehrbedarf für Behinderte (§ 21 Abs. 4)

5. Mehrbedarf für Ernährung (§ 21 Abs. 5)

1. Allgemeines

Allgemeines (21.1)

(1) Die Vorschrift berücksichtigt typisierte Mehrbedarfe, die nicht von der Regelleistung nach § 20 abgedeckt werden.

Antragstellung (21.2)

(2) Der Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasst alle passiven Leistungen nach dem zweiten Abschnitt des SGB II. Leistungen für Mehrbedarfe müssen nicht gesondert beantragt werden. Dies gilt auch dann, wenn die Voraussetzungen für den Mehrbedarf erst während des laufenden Leistungsbezugs eintreten.

Berechnung (21.3)

(3) Die Leistungen für Mehrbedarfe sind taggenau zu zahlen. Die Summe der insgesamt zu zahlenden Mehrbedarfe ist auf die Höhe der jeweils zustehenden Regelleistung zu begrenzen (§ 21 Abs. 6).

Berechtigte (21.4)

(4) Auch nicht erwerbsfähige Angehörige (Sozialgeldempfänger) haben dem Grunde nach Anspruch auf Leistungen für Mehrbedarfe nach § 21 Abs. 2 bis 5.

Auszubildende und Studenten (21.4a)

(5) Auszubildende und Studenten, die von der Vorschrift des § 7 Abs. 5 erfasst werden, können in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu § 26 BSHG ebenfalls Leistungen für Mehrbedarfe erhalten, wenn sie hilfebedürftig sind (siehe hierzu Rz 7.90 zu § 7).

Auszubildende/ Bedarfsermittlung (21.4b)

(6) Als Bedarf der Auszubildenden/Studenten ist der Bedarf nach dem SGB II zu Grunde zu legen (vgl. auch Rz. 11.64a). Ist Einkommen vorhanden, das diesen Bedarf übersteigt, wird dieses Einkommen auf den Mehrbedarf angerechnet. Das BAföG ist um den ausbildungsgeprägten Anteil zu bereinigen (vgl. Rz. 11.102). Wird wegen des Bezuges anderen Einkommens kein BAföG geleistet, ist dieses Einkommen entsprechend zu mindern.

Beispiel:

Erwerbsfähige Studentin erhält Unterhaltsleistungen von ihren Eltern in Höhe von 660 €. Die Kosten der Unterkunft betragen 189 €. Sie macht einen Mehrbedarf wegen kostenaufwändiger Ernährung geltend.
Das Einkommen ist um den ausbildungsgeprägten Bedarf des BAföG in Höhe von 116,80 € (s. Rz. 11.102) zu mindern.

Bedarf der Antragstellerin:(RL 351,- + KdU 189,-	540,00
Bereinigtes Einkommen (660,- ./. 116,80)	543,20
Einzusetzendes Einkommen	3,20
Mehrbedarf wegen kostenaufwändiger Ernährung	35,00
./. zu berücksichtigendes Einkommen	3,20
Anspruch Mehrbedarf	31,80

2. Mehrbedarf für werdende Mütter (§ 21 Abs. 2)

Beginn/Ende des Anspruchs (21.5)

(1) Der Mehrbedarf bei Schwangerschaft wird ab der 13. Schwangerschaftswoche gezahlt. Ausgehend von dem voraussichtlichen Entbindungstermin wird dieses Datum im IT-Verfahren A2LL automatisch errechnet (Entbindungstermin abzüglich 28 Wochen). Die Zahlung erfolgt bis zum tatsächlichen Entbindungstermin, auch wenn dieser von dem vorläufigen Termin abweicht.

Höhe/Rundung (21.6)

(2) Die Höhe des Mehrbedarfs beträgt 17 v.H. der individuell zustehenden Regelleistung.

Die Zahlbeträge werden nach § 41 Abs. 2 gerundet. Eine Übersicht über die Beträge enthält die nachstehende Tabelle.

Mehrbedarfe für werdende Mütter § 21 Abs. 2 SGB II	
Regelleistungshöhe	**Höhe des Mehrbedarfs**
§ 20 Abs. 2 SGB II (100%)	**61 €**
§ 20 Abs. 3 SGB II (90%)	**55 €**
§ 20 Abs. 2 Satz 2, Abs. 2a SGB II (80%)	**49 €**

Tabelle 1

3. Mehrbedarf für Alleinerziehende (§ 21 Abs. 3)

Allgemein (21.7)

(1) Alleinerziehende erhalten unter den Voraussetzungen des § 21 Abs. 3 Nr. 1 und 2 Leistungen für einen Mehrbedarf in Höhe von 12, 24, 36, 48 oder 60 v.H. (siehe Tabelle 2) der vollen Regelleistung.

v. H. / Kinder	12	24	36	48	60
1 Kind < 7			X		
1 Kind > 7	X				
2 Kinder < 16			X		
2 Kinder > 16		X			
1 Kind > 7 + 1 Kind > 16		X			
3 Kinder			X		

4 Kinder				X	
ab 5 Kinder					X

Tabelle 2

Alleinerziehende (21.8)

(2) Es kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die Voraussetzungen für den Mehrbedarf vorliegen, wenn der volle Regelleistungssatz gezahlt wird. Allein stehende Personen, die mit einem oder mehreren Kindern im gemeinsamen Haushalt leben, erhalten die Leistungen für den Mehrbedarf, weil damit dem Umstand Rechnung getragen wird, dass keine weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft lebt, die sich an der Pflege und Erziehung des Kindes beteiligt.

Halber Mehrbedarf (21.8a)

Geschiedene oder getrennt lebende Elternteile, die sich in zeitlichen Intervallen von mindestens einer Woche bei der Pflege und Erziehung des gemeinsamen Kindes abwechseln, haben Anspruch auf den halben Mehrbedarf. Die Elternteile teilen sich zwar die elterliche Sorge zu etwa gleichen Teilen, betreuen das Kind jedoch nicht gemeinsam. Hält sich das Kind überwiegend bei einem Elternteil auf, steht diesem grundsätzlich der volle Mehrbedarf zu.

Der Tatbestand „allein erziehend“ liegt auch vor, wenn volljährige Geschwister in der Bedarfsgemeinschaft leben. Es ist nicht davon auszugehen, dass diese an der Erziehung ihrer minderjährigen Geschwister beteiligt sind.

Unter 25 Jahre altes Kind im Haushalt der Eltern (21.9)

(3) Unverheiratete unter 25 Jahre alte Kinder mit eigenem Kind, die im Haushalt ihrer Eltern leben, bilden eine eigene Bedarfsgemeinschaft (s. Kap. 3.3 zu § 7). Sie erhalten die volle Regelleistung (s. Kap. 2.2 zu § 20). Auch bei ihnen ist der Mehrbedarf anzuerkennen.

Minderjähriges Kind im Haushalt eines Elternteils (21.10)

Dies gilt auch dann, wenn ein minderjähriges Kind mit seinem Kind im Haushalt eines allein stehenden Elternteils lebt. Der allein stehende Elternteil kann einen Mehrbedarf für dieses Kind nicht beanspruchen. Damit werden die tatsächlichen Lebensverhältnisse abgebildet. Insoweit ist davon auszugehen, dass ein Mehrbedarf wegen Alleinerziehung durch ein Kind, das selbst ein Kind hat, nicht mehr verursacht wird.

***aufgehoben* (21.11)**

(4) aufgehoben

Anspruchsbeginn (21.12)

(5) Anspruch auf die Leistung für den Mehrbedarf besteht ab dem Tag der Entbindung.

Rundung (21.13)

(6) Die Zahlbeträge werden nach § 41 Abs. 2 gerundet.

4. Mehrbedarf für Behinderte (§ 21 Abs. 4)

Behinderte (21.14)

(1) Voraussetzung für die Gewährung des Mehrbedarfs ist das Vorliegen einer Behinderung, eine daraus folgende Beeinträchtigung des Hilfesuchenden bei der Eingliederung in das oder der Teilhabe

am Arbeitsleben und die Erbringung von Hilfen zum Ausgleich dieser Beeinträchtigungen.

Die Behinderteneigenschaft muss nicht gesondert festgestellt werden. Es reicht aus, wenn ein aktueller Bewilligungsbescheid im Sinne der Rz. 21.15 - 21.16 oder 21.19 vorgelegt wird.

Eine drohende Behinderung (§ 2 Abs. 1 Satz 2 SGB IX) löst keinen Mehrbedarf aus.

Mehrbedarf (21.15)

(2) Der Mehrbedarf wird gewährt, wenn

- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 33 SGB IX oder
- sonstige Hilfen für die Erlangung eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben oder
- Eingliederungshilfen nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 SGB XII

durch einen öffentlich-rechtlichen Träger i. S. d. § 6 Abs. 1 SGB IX an den Hilfebedürftigen erbracht werden.

Die Anwendung des § 33 SGB IX schließt auch die zu ihrer näheren Ausführung ergangenen Einzelregelungen in den §§ 34 - 43 SGB IX ein.

Nachweis (21.16)

Als Nachweis ist ein aktueller Bewilligungsbescheid des Trägers vorzulegen. Es müssen tatsächlich Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben oder Leistungen der Eingliederungshilfe erbracht werden. Es reicht nicht aus, wenn der Behinderte lediglich grundsätzlich die Voraussetzungen hierfür erfüllt.

Mobilitätshilfen, Beratung (21.16a)

Erwerbsfähige behinderte Hilfebedürftige, denen bei Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung Mobilitätshilfen gem. § 33 Abs. 3 Nr. 1 SGB IX als Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben gewährt werden, haben keinen Anspruch auf einen zusätzlichen Mehrbedarf nach § 21 Abs. 4; das gleiche gilt, wenn sich die Leistungen lediglich auf Beratung und Vermittlung im Sinne des § 33 Abs. 3 Nr. 1 SGB IX beschränken.

Allgemeine Schulbildung (21.17)

(3) Eingliederungshilfen werden nach § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XII auch für eine angemessene Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu erbracht.

Schulische Berufsausbildung (21.18)

(4) Schulische Ausbildungen für einen angemessenen Beruf (z.B. in Berufsfachschulen) werden gem. § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB XII im Rahmen der Eingliederungshilfe gefördert. Auch der Besuch einer Hochschule kann hiernach gefördert werden, wenn durch diese Hilfen allein behindertenbedingte Hindernisse und Erschwernisse ausgeräumt werden, die der Aufnahme und dem Betrieb des Studiums entgegenstehen. Diese Hilfen können somit ebenfalls einen Mehrbedarf begründen.

Aus Gründen der Gleichbehandlung gilt dies auch in Fällen, in denen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 33 SGB IX oder als sonstige Hilfe zur Erlangung eines Arbeitsplatzes für Maß-

nahmen in überwiegend schulisch organisierter Form erbracht werden.

Höhe des Mehrbedarfs (21.20)

(5) Die Höhe des Mehrbedarfs von 35 v.H. bezieht sich auf die individuelle Regelleistung des behinderten Hilfesuchenden nach § 20 Abs. 2, 2a oder 3.

Rundung (21.21)

(6) Der sich ergebende Betrag des Mehrbedarfs ist nach § 41 Abs. 2 zu runden.

Übergangszeit (21.22)

(7) Nach § 21 Abs. 4 Satz 2 ist die Gewährung des Mehrbedarfs auch über die Dauer der unter Rz. 21.15 genannten Maßnahmen möglich. Hierüber ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Die Dauer sollte drei Monate nicht überschreiten.

5. Mehrbedarf für Ernährung (§ 21 Abs. 5)

Ursache (21.23)

(1) Die Gewährung einer angemessenen Krankenkostzulage wegen eines ernährungsbedingten Mehrbedarfs setzt einen ursächlichen Zusammenhang zwischen einer drohenden oder bestehenden Erkrankung und der Notwendigkeit einer kostenaufwändigeren Ernährung voraus.

Angemessenheit (21.23a)

(1a) Angemessen im Sinne des § 21 Abs. 5 SGB II ist ein Betrag, der ausreicht, die im Regelsatz nicht berücksichtigten und auch nicht berücksichtigungsfähigen Mehrkosten zu decken, die dem Hilfebedürftigen durch die von ihm aus gesundheitlichen Gründen einzuhaltende spezielle Ernährung entstehen.

Empfehlungen des DV (21.23b)

(2) Die Erkrankungen, bei denen die Notwendigkeit einer kostenaufwändigeren Ernährung nach den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (DV) anerkannt sind, können der Anlage 1 entnommen werden. Sie sind auch im Internet abrufbar: www.deutscher-verein.de. Der DV hat den Ernährungsbedarf bei einigen Erkrankungen untersucht. Nur für sie hat er Empfehlungen ausgesprochen. Folglich soll durch die Empfehlungen nicht die Gewährung eines Mehrbedarfszuschlags bei Erkrankungen ausgeschlossen werden, die nicht berücksichtigt wurden, z.B. Nahrungsmittelunverträglichkeiten.

Über die Notwendigkeit und Höhe des kostenaufwendigen Mehrbedarfs im Einzelfall entscheidet der Leistungsträger nach Einbeziehung des Ärztlichen Dienstes bzw. des zuständigen Gesundheitsamtes.

Vollkost (21.23c)

Für Erkrankungen, bei denen keine spezielle Diät, sondern eine Vollkost („gesunde Mischkost“) empfohlen wird, ist in der Regel die Notwendigkeit einer kostenaufwändigeren Ernährung nicht gegeben. Ein Mehrbedarf ist demnach nicht zu gewähren.

Verzehrende Krankheiten (21.23d)

(2a) Bei sogenannten verzehrenden (konsumierenden) Erkrankungen kann ein Mehrbedarf vorliegen. Das Gleiche gilt für Erkrankungen, die mit einer gestörten Nährstoffaufnahme bzw. Nährstoffverwertung einhergehen (siehe Anlage). Fällt der BMI unter 18,5

und/oder ist ein schneller, krankheitsbedingter Gewichtsverlust von über 5 % im Vergleich zu den vorausgegangenen drei Monaten zu verzeichnen, kann von einem erhöhten Ernährungsbedarf ausgegangen werden. Dies ist ebenso wie das Vorliegen einer solchen Erkrankung durch einen Arzt zu bestätigen und gilt nicht bei willkürlicher Abnahme bei Übergewicht.

Minderjährige (21.23e)

(2b) Die Empfehlungen des DV beziehen sich ausdrücklich nur auf Erwachsene. Für Empfehlungen für Minderjährige fehlte es an einer ausreichenden Datenbasis.

Beantragen Minderjährige einen Mehrbedarf aufgrund einer kostenaufwändigeren Ernährung sind die in der Anlage 1 aufgeführten Beträge als Richtwerte anzuerkennen. Werden hiervon abweichende Beträge beantragt, ist der Ärztliche Dienst bzw. das Gesundheitsamt einzuschalten, um Besonderheiten des Einzelfalls im Sinne von Analogien zu anderen Erkrankungen / Krankenkostzulagen zu beurteilen.

Abweichende Erbringung im Einzelfall (21.24)

(2c) Eine von den Empfehlungen des Deutschen Vereins abweichende Entscheidung ist nur **im Einzelfall** unter Einbeziehung des Ärztlichen Dienstes bzw. des zuständigen Gesundheitsamtes möglich. Dies gilt ebenfalls, sofern ein Mehrbedarf für Erkrankungen geltend gemacht wird, die nicht in den Empfehlungen des DV aufgeführt sind, z.B. bei Lebensmittelunverträglichkeiten.

Nachweis (21.25)

(3) Der Mehrbedarf wird nur gewährt, wenn die Notwendigkeit der kostenaufwändigeren Ernährung aus medizinischen Gründen nachweislich belegt ist. Der Nachweis soll durch eine Bescheinigung des behandelnden Arztes erbracht werden.

Vordruck (21.26)

Für die Erstellung der Bescheinigung kann Anlage MEB - Antrag auf Gewährung eines Mehrbedarfs für kostenaufwändige Ernährung - verwendet werden.

(4) In der Aufforderung zur Vorlage der vorgesehenen Bescheinigung ist ein Verlangen im Sinne des § 62 SGB I zu sehen, sich ggf. einer entsprechenden Abklärung beim Arzt zu unterziehen und das Ergebnis der Abklärung auf dem Vordruck bestätigen zu lassen. Die Voraussetzungen nach § 65a SGB I für die Erstattung angemessener Kosten für die Ausstellung der Bescheinigung sind damit erfüllt.

Kosten der Bescheinigung (21.27)

(5) Als angemessener Umfang für die Kosten der vorgesehenen Bescheinigung sind die nach Ziffer 70 der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) vorgesehenen Gebühren für eine kurze Bescheinigung anzusehen, und zwar in Höhe des bei Privatrechnungen üblichen 2,3fachen Satzes, mithin derzeit 5,36 €.

Stellungnahme / Ärztliches Gutachten (21.28)

(6) Eine Stellungnahme bzw. ein ärztliches Gutachten ist durch den medizinischen Dienst des Leistungsträgers (Ärztlicher Dienst, Gesundheitsamt o.ä.) zu erstellen, wenn für ein Krankheitsbild, welches in der Anlage nicht aufgeführt ist, eine kostenaufwändigere Ernährung geltend gemacht wird. In der Stellungnahme soll eine Einschätzung zur Höhe des Mehrbedarfes im Sinne von Analogien zu anderen Erkrankungen / Krankenkostzulagen abgegeben werden.

Des Weiteren soll der Ärztliche Dienst eingeschaltet werden, wenn die voraussichtliche Dauer des Mehrbedarfs von vornherein 12 Monate übersteigt.

Der Mehrbedarf für die kostenaufwändigere Ernährung ist spätestens nach 12 Monaten erneut durch eine ärztliche Bescheinigung zu belegen.

Datenschutz (21.29)

(7) Ggf. ist von dem Hilfebedürftigen eine „Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht“ zu verlangen.

Mehrere Erkrankungen (21.30)

(8) Liegen mehrere Erkrankungen vor, die einen Mehrbedarf für kostenaufwändigere Ernährung verursachen, soll ein Mehrbedarf in Höhe der höchsten Krankenkostzulage anerkannt werden.

(9) Liegen Besonderheiten vor, die über die höchste Krankenkostzulage hinaus eine weitere Krankenkostzulage rechtfertigen, ist hierüber unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles zu entscheiden. In diesen Fällen ist ein ärztliches Gutachten entsprechend der Rz 21.28 einzuholen.

Umstellung der Leistungsfälle (21.31)

(10) Die zum 1. Oktober 2008 neu herausgegebenen Empfehlungen sind in allen Neufällen anzuwenden. In laufenden Fällen mit Gewährung eines ernährungsbedingten Mehrbedarfes ist eine Änderung bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraumes nicht vorzunehmen. Kann ein ernährungsbedingter Mehrbedarf für den neuen Bewilligungszeitraum nicht mehr gewährt werden, ist der Hilfebedürftige mit dem Schreiben nach Anlage 2 hierüber zu informieren.

Übergangsregelung (21.32)

(11) Mit der Anpassung der Regelleistung zum 1. Juli 2009 (siehe Hinweise zu § 20, Rz. 20.18) erhöhen sich die Krankenkostzulagen entsprechend. Angesichts der niedrigen Erhöhungsbeträge (1,00 € / 2,00 €) ist es aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung zulässig, die Anpassung der Krankenkostzulagen erst zu Beginn eines neuen Bewilligungszeitraums (BWZ) anzupassen. In Fällen, in denen vor Beginn eines neuen BWZ, jedoch für Zeiträume nach dem 01.07.2009 ein Änderungsbescheid ergeht, ist die Anpassung der Krankenkostzulage mit dieser Änderung vorzunehmen. Davon ausgenommen sind Änderungsbescheide, die wegen der Regelleistungserhöhung automatisiert ergehen.

Die nachfolgenden Aufstellungen richten sich nach den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (DV)

Art der Erkrankung	Krankenkost / Kostform	Krankenkostzulagen		
		in % d. RL	in €	
			bis 30.06.09	ab 01.07.09
Niereninsuffizienz (Nierenversagen)	Eiweißdefinierte Kost	10	35	36
Niereninsuffizienz mit Hämodialysebehandlung	Dialysediät	20	70	72
Zöliakie / Sprue (Durchfallerkrankung bedingt durch Überempfindlichkeit gegenüber Klebereiweiß)	Glutenfreie Kost	20	70	72

Der Höhe nach sind Abweichungen in besonders gelagerten Einzelfällen möglich.

Ein krankheitsbedingter Mehrbedarf für kostenaufwändigere Ernährung ist bei folgenden Erkrankungen in der Regel nur bei schweren Verläufen oder dem Vorliegen besondere Umstände zu bejahen.

Art der Erkrankung	Erläuterung	Krankenkostzulagen		
		in % d. RL	in €	
			bis 30.06.09	ab 01.07.09
Krebs (bösartiger Tumor)	Mehrbedarf aufgrund einer verzehrenden Krankheit	10	35	36
HIV-Infektion / AIDS	Mehrbedarf aufgrund einer verzehrenden Krankheit	10	35	36
Multiple Sklerose (degenerative Erkrankung des Zentralnervensystems, häufig schubweise verlaufend)	Mehrbedarf aufgrund einer verzehrenden Krankheit	10	35	36
Colitis ulcerosa (mit Geschwürsbildungen einhergehende Erkrankung der Dickdarmschleimhaut)	Mehrbedarf aufgrund einer verzehrenden Krankheit	10	35	36
Morbus Crohn (Erkrankung des Magen-Darmtrakts mit Neigung zur Bildung von Fisteln und Verengungen)	Mehrbedarf aufgrund einer verzehrenden Krankheit	10	35	36

Hinweis: Diese Liste führt nicht abschließend alle Erkrankungen auf, für die ein Mehrbedarf gewährt werden kann (vgl. Rz. 21.24).

Bei folgenden Erkrankungen ist in der Regel ein krankheitsbedingter Mehrbedarf zu verneinen, da Vollkost angezeigt ist und davon ausgegangen werden kann, dass der in der Regelleistung enthaltene Anteil für Ernährung den notwendigen Aufwand für Vollkost deckt.

- Hyperlipidämie (Erhöhung der Blutfette)
- Hyperurikämie (Erhöhung der Harnsäure im Blut)
- Gicht (Erkrankung durch Harnsäureablagerungen)
- Hypertonie (Bluthochdruck)
- Kardinale und renale Ödeme (Gewebswasseransammlungen bei Herz- oder Nierenerkrankungen)
- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit – Typ II und Typ I, konventionell und intensiviert konventionell behandelt)
- Ulcus duodeni (Geschwür am Zwölffingerdarm)
- Ulcus ventriculi (Magengeschwür)
- Neurodermitis (Überempfindlichkeit von Haut und Schleimhäuten auf genetischer Basis)
- Leberinsuffizienz

Mustertext zur Ergänzung im Bewilligungsbescheid bei Wegfall des bisherigen ernährungsbedingten Mehrbedarf

Nach bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnissen bestand bei Ihrer Erkrankung, für die Sie bisher einen pauschalen Mehrbedarf erhalten haben, ein erhöhter Ernährungsbedarf. Die Kosten für diese aufwändigere Ernährung aufgrund einer Erkrankung wurden Ihnen in Form dieses pauschalen Mehrbedarfs zusätzlich zu Ihrer Regelleistung gezahlt.

Nach neueren medizinischen und ernährungswissenschaftlichen Erkenntnissen ist nicht mehr von einem erhöhten Ernährungsbedarf auszugehen. Sie sind in die neuen Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge vom 1. Oktober 2008 eingeflossen. Bei der Zahlung des Mehrbedarfs orientieren wir uns an diesen Empfehlungen des Deutschen Vereins.

Für Ihre Erkrankung, für die Sie bisher einen ernährungsbedingten Mehrbedarf erhalten haben, kann Ihnen daher künftig kein Mehrbedarf mehr gewährt werden.

Die Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge stehen unter www.deutscher-verein.de im Internet. Sie können auch bei uns eingesehen werden.